



# GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80 DVR.Nr.0058998

☎ 04275/2180 FAX: 04275/21810 UID.Nr.ATU25682204

e-mail: [reichenau@ktn.gde.at](mailto:reichenau@ktn.gde.at) Internet: <http://www.ebene-reichenau.at>

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 07. August 2009, Zahl 120-2/1-2009, mit welcher im Ortsgebiet, unmittelbar im Einfahrtsbereich des Objektes „Ebene Reichenau 28“ dauernde Verkehrsbeschränkungen verordnet werden.

Gemäß §§ 43, 44 und 94 d Ziffer 1 und 4 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 59/2003, werden nachfolgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet:

### § 1

Im nordwestlichen Bereich der Parzelle 742/8, KG Ebene Reichenau, wird, wie in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt, ein „Halten und Parken verboten“ verordnet.

### § 2

Die Verbotsschilder gemäß § 52 Abs. 13b, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/2004, „Halten und Parken verboten“ mit „Anfang und Ende“ sind ordnungsgemäß anzubringen.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft. Überdies ist diese Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich zu verlautbaren

### § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960 i.d.dzt. Fassung, geahndet.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 10.08.2009  
Abgenommen: 25.08.2009